

Zum Thema Stückprüfung leichter Luftsportgeräte unter 120 kg

In Paragraph 11 der LuftGerPV steht in Absatz 2:

„Die Stückprüfung hat der Hersteller vor Auslieferung des Luftfahrtgeräts an den Kunden..... durchzuführen.“

Also damit ist eben das gesamte Luftsportgerät gemeint.

- Antrieb
- Tragwerk
- Rettungsgerät
- und wenn vorhanden Fahrwerk

Eine Stückprüfung ist immer eine Sichtprüfung.

Um eine erfolgreiche Stückprüfung durchführen zu können, muss das gesamte Fluggerät bei Auslieferung dem Hersteller oder Händler zur Verfügung stehen. Es genügt nicht nur Teile der Ausrüstung zu besitzen und auf Zuruf dem Prüfer mitzuteilen. Da es sich hier um ein rechtsverbindliches Dokument handelt, muss der Prüfer sicherstellen, dass das Fluggerät tatsächlich vollständig ist, dem Muster entspricht und in Betrieb genommen werden darf.

Anmerkung:

Der DULV ist angehalten, Kennzeichen nur in Verbindung mit einer Stückprüfung auszugeben.

Nun fragen wir uns, warum ohne Not seine ganzen Daten preisgeben?

Fliegen ist doch ohne Kennzeichen möglich und erlaubt. Auch Plätze anfliegen geht ohne **D-MM.....** ohne Probleme.

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

markus@fresh-breeze.de